

**ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG**  
1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



Zl. 270/83  
GZ. 2285/83

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
und Umweltschutz  
Stubenring 1  
1010 W I E N

*Zi Ilavce*  
GESETZENTWURF  
2P -GE/19 83

Zu Zl. IV-52.195/6-1/83

Betr.: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Datum: 14. OKT. 1983

Verteilung 1983-10-17

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für  
Ihre Zuschrift vom 16. August 1983.

Zum Entwurf des Umweltfondsgesetzes sind Äusserungen der  
Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern für Wien, Niederösterreich  
und Burgenland, Oberösterreich und Salzburg eingelangt. Zusammen-  
fassend wird zum Entwurf wie folgt

S t e l l u n g

genommen:

1) Allgemeines

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag befaßt sich laufend  
mit Rechtsfragen des Umweltschutzes. Zum Entwurf des Immissions-  
schutzgesetzes (Zl. IV-52190/3-1/83) wurde eine grundsätzlich  
positive Stellungnahme abgegeben. Dies gilt auch für den Ent-  
wurf des Umweltfondsgesetzes, da dieser Fonds eine wichtige  
Rolle im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen auf dem  
Gebiete des Umweltschutzrechtes spielen soll.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vermeint jedoch,  
daß - bei Beibehaltung des entworfenen Konzeptes in allen  
wesentlichen Zügen - statt eines Umweltfonds eine Bundesan-  
stalt für Umwelt- und Strahlenschutz beim Bundesministerium

- 2 -

für Gesundheit und Umweltschutz einzurichten und dieser Anstalt - im Vergleich zum Entwurf des Umweltfonds - weniger finanzpolitische und bankmäßige Agenden zuzuerkennen wären, als vielmehr technische und naturwissenschaftliche. Dies hätte folgende Vorteile:

- a) Eine derartige Bundesanstalt könnte als weisungsgebundenes Organ in Bundes- und Landesangelegenheiten (letzteres gemäß Art. 15a B-VG oder kraft Auftrages gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG) den Arbeitsinspektoraten ähnlich an Verfahren teilnehmen, in denen es um die Bewilligung umweltrelevanter Betriebsanlagen geht.
- b) Eine derartige Bundesanstalt könnte überdies im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen für öffentliche und private Großvorhaben tätig werden.
- c) Eine derartige Bundesanstalt könnte die Aufgaben, die derzeit dem Umweltfonds zugedacht sind, in bescheidenerem Rahmen - auf die Einzelheiten wird im folgenden eingegangen - übernehmen und es würde dadurch ermöglicht, entweder mit der beabsichtigten Zahl von Dienstposten einen breiteren Aufgabenbereich (wie oben ausgeführt) zu besorgen oder mit einer wesentlich geringeren Zahl das Auslangen zu finden, solange diese Bundesanstalt nur die Aufgaben des Umweltfonds zu besorgen hätte.

2) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

In § 2 des Entwurfes sollte sich die Aufbringung der Fondsmittel nur auf die Z. 1, 3 und 5 beschränken. Der Umweltfonds (besser: die Bundesanstalt) sollte nicht die Rolle einer Bank spielen, daher auch Anleihen, Darlehen und Kredite weder aufnehmen noch zuschießen lassen, sondern aus den verfügbaren Mitteln nur Zinsenzuschüsse gewähren, die verhältnismäßig leicht zu administrieren sind.

Die Erfahrung mit Zuschüssen und Darlehen der Arbeitsmarktförderung lehren, daß staatliche Verwaltung - sei es auch in der Form eines Fonds oder einer Bundesanstalt - bei der Übernahme bankmässiger Aufgaben durch Bundesorgane stets mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Das erkennt auch der Entwurf

- 3 -

in § 6 Abs.1 Z. 2, weil ohnedies auch bei der Gewährung von Darlehen stets eine Hausbank des Darlehensnehmers eingeschaltet werden soll. Würde sich der Aufgabenbereich des Fonds (der Anstalt) auf die Gewährung von Zinsenzuschüssen beschränken, dann ließen sich §§ 5, 9 und 10 wesentlich vereinfachen.

Die Richtlinien gemäß § 6 Abs. 1 und Abs.3 sollten vereinheitlicht werden; für die Vergabe werden ohnedies weitgehend die Vorschriften der Ö-Norm A 2050 heranzuziehen sein.

Zu erwägen ist, einen Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in die Kommission gemäß § 14 des Entwurfes aufzunehmen; es scheint bei der Zusammensetzung der Kommission die rechtliche Seite etwas zu kurz zu kommen. Hierbei ist auffällig, daß die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu berufenden Kommissionsmitglieder keine Juristen sein sollen (§ 14 Abs.3 des Entwurfes).

§ 15 Abs.3 des Entwurfes begegnet Bedenken. Derartige Generalklauseln öffnen Tür und Tor für Personalaufnahmen und damit laufende Belastung mit Mitteln, die den eigentlichen Zwecken des Fonds (der Anstalt) entsprechend eingesetzt werden sollten.

§ 79a Gewerbeordnung ist das Herzstück des Gesetzesentwurfes. Hierzu hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgendes erwogen:

Dem Grundgedanken, Umweltschutzmaßnahmen, die über den eigentlichen Nachbarschutz hinausgehen, in das gewerberechtliche Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren einzubeziehen, wird nicht entgegengetreten; es erscheint richtig, zumindest den Versuch zu unternehmen, durch eine derartige Norm in der Praxis zu klären, ob ohne ein eigenes Umweltschutzverfahren in Zukunft das Auslangen gefunden werden kann. Bedenken begegnen jedoch die Worte "beträchtliche Belastung der Umwelt", weil es sich um unbestimmte Gesetzesbegriffe handelt, die einen weiten Spielraum, allenfalls sogar Willkürentscheidungen zulassen.

- 4 -

Es scheint auch diese Bestimmung nicht ausreichend mit dem Wortlaut des Entwurfes des Immissionsschutzgesetzes abgestimmt, das den Versuch unternimmt, durch Verordnungen die nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Höchstgrenzen zu dulddender Immissionen festzulegen ( § 6 des Entwurfes des Immissionsschutzgesetzes).

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält eine Harmonisierung des Entwurfes des § 97a GewO mit den Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes für erforderlich. Zusätzliche Auflagen nach § 97a GewO sollen nur dann aufgetragen werden können, wenn die nach den Verordnungen gemäß Immissionsschutzgesetz festgelegten Grenzwerte überschritten sind.

Eine eindeutigere Formulierung für die Voraussetzungen zusätzlicher Auflagen erscheint auch deshalb von Bedeutung, weil nach § 79a Abs.2 GewO schon Beschwerden von Nachbarn im Zusammenhang mit beträchtlicher Umweltbelastung zwingend neue Auflagen bedingen sollen; Beschwerden von Nachbarn sind aber nach den Erfahrungen der letzten Jahre kein echtes Kriterium rechtlicher Art, weil subjektiv geprägt und leicht manipulierbar.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat im Zusammenhang mit ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf bedauert, daß der Kompetenzbereich des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes so eng gezogen ist; die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat überdies festgestellt, daß der Begriff Umweltfondsgesetz irreführend sein könnte, da dieser Fonds nur auf den Teilbereichen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle tätig werden dürfe.

Dem Gedanken, keinen eigenen Umweltfonds zu gründen, hat die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer mit dem Vorschlag Rechnung getragen, die - eingeschränkten - Aufgaben des geplanten Fonds dem Wasserwirtschaftsfonds zu übertragen, der

- 5 -

schon lange Erfahrung in Umweltschutzfragen besitzt und mit wesentlich geringeren Administrations- und Personalaufwand diese Aufgaben besorgen könnte.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 21. September 1983  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident